



Chapitre de livre

2005

Published version

Open Access

This is the published version of the publication, made available in accordance with the publisher's policy.

Die Wissenschaftlichen Vorläufer von Mommsens Staatsrecht

Giovannini, Adalberto

How to cite

GIOVANNINI, Adalberto. Die Wissenschaftlichen Vorläufer von Mommsens Staatsrecht. In: Theodor Mommsens langer Schatten. Nippel, W. (Ed.). Hildesheim : G. Olms, 2005. p. 61–73.

This publication URL: <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:93572>

AG

THEODOR MOMMSENS LANGER SCHATTEN

Das römische Staatsrecht als bleibende
Herausforderung für die Forschung

Herausgegeben von
Wilfried Nippel und Bernd Seidensticker

2005



GEORG OLMS VERLAG HILDESHEIM · ZÜRICH · NEW YORK

ADALBERTO GIOVANNINI

Die wissenschaftlichen Vorläufer von Mommsens *Staatsrecht**

Mommsen erklärt im Vorwort zur ersten Auflage seines *Staatsrechts*, was ihn veranlaßt hatte, dieses Werk zu verfassen. Er habe von Joachim Marquardt den Auftrag angenommen, den zweiten, der römischen Verfassung gewidmeten, Teil des *Handbuchs der römischen Alterthümer* von Wilhelm Adolph Becker¹ neu zu bearbeiten. Mommsen bezeugt nachdrücklich seine Hochachtung vor dem im Jahre 1846 verstorbenen Becker, dessen Werk er schon lange kannte, sagt aber zugleich, daß es ihm besser erschienen sei, das alte Werk durch „ein neues und selbständiges“ zu ersetzen, „das mit jenem nur den Gegenstand gemein“ habe. Er schreibt weiter, er habe von Beckers Handbuch den „gesammte[n] Lehrstoff [übernommen], so weit sich dies mit meinem Arbeitsplan irgend vertrug“. Tatsächlich enthält dieses Handbuch eine außerordentliche Fülle an Quellenmaterial, das sich Mommsen zum großen Teil zu eigen gemacht hat. Mommsen erklärt in diesem Vorwort ebenfalls, was sein *Staatsrecht* vom Werk seines Vorgängers unterscheidet. Er habe „der allgemeinen Lehre von der Magistratur eine weit grössere Ausdeh[n]ung gegeben [...] als sie bei Becker und sonst“ einnehme, so daß „hier vieles vorgetragen wird, welches in den bisherigen Darstellungen sich entweder gar nicht oder zerstückelt“ finde.

Diese „allgemeine Lehre der Magistratur“, die jedem vertraut ist, der sich mit der römischen Verfassung etwas näher beschäftigt hat, beruht auf wenigen Grundannahmen.

Den ersten und entscheidenden Grundsatz spricht Mommsen gleich im ersten Absatz seines Werkes aus (StR I, 3): Der König sei älter als die Stadt und das Volk in dem Sinne, daß die gesamte römische Staatsordnung von der ursprünglichen Allgewalt der Könige ausgegangen sei.

* Für die Verbesserung meines Textes möchte ich meinem Kollegen und Freund Erhard Grzybek ganz herzlich danken.

¹ WILHELM ADOLPH BECKER, *Handbuch der römischen Alterthümer*, nach den Quellen bearbeitet, 4 Bde., Leipzig 1843–1856. Die Bände 3–4 sind von Joachim Marquardt verfaßt worden.

Daraus folge, daß zur Zeit der Monarchie die Amtsgewalt, das Imperium, in sich selbst ruhend und unbeschränkt gewesen sei. Der König habe insbesondere über die Bürger ein unbeschränktes Coercitionsrecht, d.h. eine absolute Verfügungsgewalt, besessen: „Das Recht über Leben und Tod des Bürgers ist in dem Königsrecht unbedingt enthalten“ (StR I, 149).²

Bei der Errichtung der Republik soll diese unbeschränkte Machtvollkommenheit der Könige an die Konsuln und seither Jahr für Jahr von den amtierenden Magistraten auf ihre Nachfolger übertragen worden sein. „Auch nach der republikanischen Verfassung ist die Coercition in derjenigen Totalität, wie sie nach ihr verfassungsmässig statthaft ist, nothwendiger Bestandtheil des Imperium“ (StR I, 141).

Diese grundsätzlich schrankenlose Allgewalt wurde allerdings durch die Einrichtung des Provokationsrechts eingeschränkt. Dieses Provokationsrecht soll aber nur in der Stadt Rom (*domi*) und nur für Bürger männlichen Geschlechts gegolten haben, während außerhalb Roms (*militiae*) die Amtsgewalt der Magistrate ‚schrankenlos‘ geblieben sein soll.³ Im 2. Jahrhundert v. Chr. soll das Provokationsrecht durch die *leges Porciae* auf das ganze Reich ausgedehnt worden sein, allerdings weiterhin nur für männliche Bürger, nicht für Frauen und Fremde.

Die Differenzierung der magistratischen Vollmacht in zivile Amtsgewalt innerhalb der Stadt Rom (*imperium domi*) und in militärische Amtsgewalt außerhalb Roms (*imperium militiae*) soll Sulla in der Weise vollzogen haben, daß zukünftig die römischen Magistrate während ihrer Amtszeit in Rom geblieben seien und dort nur die zivile Amtsgewalt ausüben hätten; erst nach dem Ende ihres Amtsjahres hätten sie eine Provinz erhalten, in der sie nur das *imperium militiae* besessen hätten.

Nach Mommsens Worten ist sein *Staatsrecht* „ein neues und selbständiges Werk“. Dies trifft insofern zu, als Mommsen tatsächlich der Erste ist, der so systematisch und konsequent die Magistratur als den Grund-

² Siehe ferner StR I, 141: „Die Coercition ist ein wesentlicher Theil, man könnte sagen, der wesentliche Ausdruck der vollen Beamten Gewalt. Vor allen Dingen also hat sie der König und zwar, da er das Imperium in seiner ursprünglichen Vollständigkeit handhabt, rechtlich unbeschränkt“. Vgl. Strafrecht 35: „ursprüngliche magistratische Machtvollkommenheit“.

³ Siehe vor allem Strafrecht 35: „rechtliche Schrankenlosigkeit der ausserstädtischen Amtsgewalt“.

pfeiler der römischen Staatsordnung verstanden und die Entwicklung dieser römischen Staatsordnung mit derjenigen der Magistratur gleichgesetzt hat. Aber ganz so neu und selbständig ist das *Staatsrecht* nicht. Mommsen hatte Vorgänger, die auf ihn von Jugend an und sein ganzes Leben hindurch einen viel stärkeren Einfluß ausgeübt haben, als er selbst zu erkennen gibt.

Von diesen Vorgängern nennt Mommsen mehrmals Joseph Rubino, den er seit seiner Jugendzeit sehr hoch schätzte.⁴ Rubino hat im Jahre 1839 eine Monographie über die römische Verfassung veröffentlicht, in der er seine Vorstellungen über Entstehung, Entwicklung und Wesen der römischen Staatsordnung darlegt.⁵ Rubino ist, wie er in seiner Einleitung selbst erklärt, ein engagierter Anhänger der absoluten Monarchie von Gottes Gnaden. Er will in seinem Buch vor allem nachweisen, daß das römische Staatswesen durch und durch vom monarchischen Prinzip geprägt war: „Das römische Volk entstand demnach unter der Herrschaft dieses Begriffes; daher mußte das Königthum nothwendig der lebendige Mittelpunkt seines Daseyns, der Ausgangspunkt für alle seine öffentlichen Einrichtungen werden“ (7). Rubino versteht das römische Königtum als eine (Erb-)Monarchie mit einer „auf ihrer eigenen Grundlage beruhenden königlichen Gewalt“ (113); der König soll „*die Quelle alles Rechts*“ (121, Hervorhebung von Rubino) und den Bürgern gegenüber nicht verantwortlich gewesen sein (127). Diese absolute Gewalt der Könige soll dann bei der Errichtung der Republik auf die Magistrate übertragen worden sein und sich in der Weise erhalten haben, daß die Magistrate von ihren Vorgängern ‚kreiert‘ worden seien und von ihnen ihre Amtsgewalt erhalten hätten (15f.).

Rubinos Einfluß auf Mommsen ist evident; er ist insbesondere von Alfred Heuß in seiner hervorragenden Monographie *Theodor Mommsen und das 19. Jahrhundert* und vor allem in seiner sehr wichtigen Abhandlung

⁴ Mommsen hatte Rubino 1843 ein Exemplar seiner Dissertation geschickt; vgl. WICKERT I, 479. Mommsen notierte sich, er habe es an „Prof. Rubino in Königsberg“ geschickt; Rubino lehrte jedoch in Marburg.

⁵ JOSEPH RUBINO, Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte, Bd. I: Über den Entwicklungsgang der römischen Verfassung bis zum Höhepunkte der Republik, Cassel 1839. Der zweite Band ist nie erschienen.

*Gedanken und Vermutungen zur frühen römischen Regierungsgewalt*⁶ mit Nachdruck unterstrichen worden. Aber ich glaube nicht, daß Rubino so entscheidend für Mommsen gewesen ist, wie es zunächst aussieht. Rubino ist schließlich ein ziemlich bedeutungsloser Wissenschaftler, der sonst kaum etwas publiziert hat⁷ und ohne Mommsen zweifellos in vollkommene Vergessenheit geraten wäre. Viel wichtiger scheint mir Barthold Georg Niebuhr gewesen zu sein, der zu Lebzeiten und mehrere Jahrzehnte nach seinem Tode (1831) eine außerordentliche Ausstrahlung ausgeübt hat und den man zu Recht als den eigentlichen Begründer der modernen Forschung über die römische Geschichte im allgemeinen und über die römische Verfassung im besonderen betrachten kann. Sowohl Becker als auch Rubino berufen sich auf Niebuhr – der erstere mit allgemeiner Zustimmung, der zweite hingegen mit ziemlich starker, aber nicht begründeter Kritik. Daß auch Mommsen das Werk Niebuhrs sehr früh gekannt hat, ist selbstverständlich und zudem gut bezeugt.

Niebuhrs Auffassung von der römischen Verfassung und ihrer Entwicklung ist uns aus seiner *Römischen Geschichte* und aus seinen *Vorträgen über römische Alterthümer* bekannt.⁸ Jeder kennt die *Römische Geschichte* oder sollte sie kennen, viel weniger bekannt sind hingegen diese, erst 1858 publizierten *Vorträge*. Sie gehen auf Vorlesungen zurück, die Niebuhr in den Jahren 1825 bis 1827 und 1830 in Bonn gehalten hatte, und sind auf der Grundlage von Hörernachschriften herausgegeben worden. Sie sind deshalb besonders bedeutend, weil sie zeigen, daß Niebuhr in seiner Lehre an der Universität Berlin seit 1811 und an der Universität Bonn seit 1823 eine ganz systematische Darstellung der römischen Verfassung

⁶ ALFRED HEUSS, Theodor Mommsen und das 19. Jahrhundert, Kiel 1956, 50f. DERS., *Gedanken und Vermutungen zur frühen römischen Regierungsgewalt* (1983), wieder in: ALFRED HEUSS, *Gesammelte Schriften*, Bd. II, Stuttgart 1995, 908–985.

⁷ Rubino hat nur noch ein paar kleinere Studien zur römischen Verfassung veröffentlicht, hinzu kommt die aus dem Nachlaß herausgegebene Schrift: *Beiträge zur Vorgeschichte Italiens*, Leipzig 1868. Siehe die Angaben bei BENEDICTUS NIESE, „Rubino“, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Bd. 55, Leipzig 1910, 591–595.

⁸ BARTHOLD GEORG NIEBUHR, *Römische Geschichte*; Bd. I: Berlin 1811 (1826; 1828), Bd. II: 1812 (1830), Bd. III: 1832, hier zitiert nach der einbändigen Ausgabe (= 5./4./3. Aufl.) Berlin 1853; DERS., *Vorträge über römische Alterthümer*, an der Universität zu Bonn gehalten (= *Historische und philologische Vorträge an der Universität zu Bonn gehalten*, IV. Abt., hg. v. M. Isler), Berlin 1858.

und ihrer Entwicklung gegeben hatte. Es steht außer Zweifel, daß Becker wie auch Rubino diese Darstellung gekannt haben.

Niebuhrs System geht von der Voraussetzung aus, daß ursprünglich die Patrizier und die Plebejer zwei vollkommen getrennte Gemeinschaften gebildet hätten.⁹ Die Gemeinschaft der Patrizier, laut Niebuhr die ‚Bürgerschaft‘, soll der eigentliche *populus Romanus* gewesen sein, während sich die Plebs, die ‚Gemeinde‘, aus den nach Rom gezogenen Latinern und anderen Nachbarn zusammengesetzt habe. Die politischen Organe der ‚Bürgerschaft‘ seien die nach Curien gegliederten Curiatcomitien, der Senat und der von den Curiatcomitien gewählte König gewesen. Die Plebejer sollen eine eigene, nach Tribus organisierte Volksversammlung besessen haben, aber diese Versammlung der Plebejer soll an den Staatsgeschäften der ‚Bürgerschaft‘ im allgemeinen und an der Wahl des Königs im besonderen überhaupt keinen Anteil gehabt haben. Außerdem hätten die Plebejer keinen Anspruch auf das Provokationsrecht gehabt, so daß die Amtsgewalt der Könige ihnen gegenüber ‚schrakenlos‘ gewesen sei. Diese beiden Gemeinschaften, der *Populus* und die Plebs, seien dann von Servius Tullius durch die Einrichtung der Centuriatcomitien zu einer einzigen verschmolzen worden, wobei allerdings die Rechte der Plebejer in den Centuriatcomitien sehr beschränkt geblieben seien. Sie hätten nur ein Vetorecht besessen, jedoch keine Möglichkeit gehabt, Anträge zu stellen. Deshalb habe bei der Errichtung der Republik die Souveränität nicht bei den Centuriatcomitien, sondern bei den patrizischen Curiatcomitien gelegen. Von ihnen sei „alle Hoheit“ ausgegangen, von ihnen seien die ersten republikanischen Gesetze verabschiedet worden. Für die Verurteilung von Magistraten, die ihr Amt nicht ordnungsgemäß geführt hätten, seien weder die Plebs noch die Centuriatcomitien zuständig gewesen; der Plebs und den Centuriatcomitien gegenüber sei also das Konsulat zunächst ‚schrakenlos‘ gewesen. Diese ‚schrakenlose‘ Gewalt der Magistrate gegenüber der Plebs sei jedoch gleich im ersten Jahr der Republik durch die Einführung des Provokationsrechts eingeschränkt worden. Dieses Provokationsrecht soll aber nur in der

⁹ Für die Belege aus Niebuhrs *Römischer Geschichte* vgl. meinen Aufsatz: Magistratur und Volk. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Staatsrechts, in: WALTER EDER (Hg.), Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik, Stuttgart 1990, 404–434, hier 409f. Vgl. dazu NIEBUHR, Vorträge über römische Alterthümer (wie oben, Anm. 8), 39ff.

Stadt Rom gegolten haben, während außerhalb Roms das magistratische Imperium weiterhin unbeschränkt geblieben sei (*Römische Geschichte* 298 und *Vorträge* 192f.).

Niebuhrs Ausgangspunkt, die Patrizier und die Plebejer hätten ursprünglich zwei getrennte Gemeinschaften gebildet, war ganz abwegig; diese Theorie ist von Mommsen in einer grundlegenden, im Jahre 1864 erschienenen Abhandlung endgültig widerlegt worden.¹⁰ Außerdem hat Mommsen die Ansicht Niebuhrs, die Könige hätten von der ‚Bürgerschaft‘ ihre Amtsgewalt erhalten, aufgegeben und sich die These Rubinos zu eigen gemacht, die römische Monarchie sei eine „auf ihrer eigenen Grundlage beruhende königliche Gewalt“ gewesen. Im übrigen lassen sich zwischen Niebuhrs Werken und Mommsens *Staatsrecht* ganz starke Übereinstimmungen feststellen. Nicht nur findet man schon bei Niebuhr die Grundsätze, die Mommsens „allgemeiner Lehre der Magistratur“ zugrunde liegen, sondern es werden auch zum Teil von beiden Autoren die gleichen Worte verwendet. Für Niebuhr war gegenüber den Plebejern die Amtsgewalt der Könige und am Anfang der Republik diejenige der Magistrate ‚absolut‘ beziehungsweise (wie später für Mommsen) ‚schränkenlos‘ (*Römische Geschichte* 512) oder ‚unbeschränkt‘ (*Vorträge* 184). Man findet auch schon bei Niebuhr den Grundsatz, daß das Provokationsrecht nur innerhalb der Stadt Rom gegolten habe, während außerhalb Roms die Amtsgewalt der Magistrate weiterhin ‚unbeschränkt‘ geblieben sei (*Vorträge* 196f.).¹¹ Es ist ebenfalls Niebuhr, der behauptet, daß dieses Provokationsrecht erst im 2. Jahrhundert v. Chr. durch die *leges Porciae* auf das ganze Reich ausgedehnt worden sei (*Vorträge* 197f.). Selbst die von Mommsen übernommene Theorie Rubinos, der die Wahl leitende Magistrat habe die Befugnis gehabt, die Kandidaten selbst zu bestimmen und seinem Nachfolger seine Amtsgewalt selbst zu übertragen, geht auf Niebuhr zurück. Niebuhr behauptet nämlich, daß der Wahlleiter das Recht besessen habe, Kandidaten abzulehnen, die dem Senat nicht genehm seien (*Vorträge* 219f.), und daß die *interreges* das Volk nur über die

¹⁰ Die patricischen und die plebejischen Sonderrechte in den Bürger- und den Rathssammlungen, erschienen in: RF I, Berlin 1864, 129–284. Mommsen verweist (169) ausdrücklich auf Niebuhr (und Schwegler).

¹¹ Es ist zu bemerken, daß man diesen Grundsatz auch bei RUBINO, Untersuchungen (wie oben, Anm. 5), 132 wiederfindet.

von ihnen präsentierten Kandidaten hätten abstimmen lassen (*Vorträge* 224). Schließlich findet man auch schon bei Niebuhr die für Mommsens System außerordentlich wichtige Annahme, daß Sulla die endgültige Trennung zwischen ziviler und militärischer Amtsgewalt der Magistrate dadurch vollzogen habe, daß diese während ihrer Amtszeit in Rom blieben und erst im darauffolgenden Jahr eine Provinz erhielten (*Vorträge* 199). Wir müssen Mommsen dafür dankbar sein, daß er uns von dem abwegigen System Niebuhrs befreit hat, aber auf der anderen Seite müssen wir uns auch dessen bewußt sein, daß ansonsten seine „allgemeine Lehre der Magistratur“ seinem illustren Vorgänger viel mehr verdankt, als er zugeben will.

Somit können wir jetzt einen Schritt weiter zurückgehen und uns den Vorgängern Niebuhrs zuwenden. Niebuhr führt in seiner Vorrede zur zweiten Auflage des ersten Teils der *Römischen Geschichte* (XIVf.) und in der Einleitung zu seinen *Vorträgen über römische Alterthümer* (6ff.) eine Reihe von Gelehrten an, deren Werke er benutzt habe. Die bekanntesten und wichtigsten dieser Gelehrten sind die Italiener Paulus Manutius und Carolus Sigonius, beide aus dem 16. Jahrhundert, der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts tätige Holländer Jacobus Perizonius und der bekannteste von allen, der Franzose Louis de Beaufort im 18. Jahrhundert. Zu diesen vier Autoren kommt noch der Franzose François Hotman hinzu, ein Zeitgenosse von Manutius und Sigonius, den Niebuhr anscheinend nicht kannte, der aber indirekt einen nicht unwesentlichen Einfluß ausgeübt hat.

Jacobus Perizonius hat im Jahre 1685 ein Buch mit dem Titel *Animadversiones historicae in quibus plurima in praeis romanarum rerum auctoribus notantur* veröffentlicht. Mit diesem Werk verfolgt Perizonius, wie er in seiner Einleitung schreibt, den Zweck, die Irrtümer der antiken Autoren über die römische Geschichte zu korrigieren. Wir finden darin vor allem eine unsystematische Sammlung von kritischen Randbemerkungen, in denen falsche Datierungen, Verwechslungen von Namen und Personen, Wiederholungen und Widersprüche (insbesondere zwischen Livius und Polybios) zusammengestellt werden. Perizonius widmet außerdem interessante und scharfsinnige Passagen dem Problem der Glaubwürdigkeit der mündlichen Überlieferungen, den Gesängen und den Gedichten usw., der Legende der Fabii und anderen Gegenständen. Aber Perizonius

hat sich nicht für die römische Verfassung als solche interessiert und ist deshalb für unsere Fragestellung irrelevant.

Louis de Beaufort ist vor allem durch seine im Jahre 1738 erschiene-
ne *Dissertation sur l'incertitude des cinq premiers siècles de l'histoire romaine* be-
rühmt geworden, in der er sich anders als Perizonius bemüht hat, die
antike Überlieferung über die frühe Geschichte Roms bis zur Zeit der
Punischen Kriege systematisch zu diskreditieren. Im ersten der beiden
Teile seines Werkes versucht er nachzuweisen, daß Fabius Pictor und
seine Nachfolger über kein zuverlässiges urkundliches Material verfügt
hätten, und zwar nicht nur für die Zeit vor der Gallierkatastrophe, wie
Livius selbst zugesteht, sondern auch für die Zeit danach bis zur Mitte
des 3. Jahrhunderts. Im zweiten Teil setzt er sich mit der antiken Über-
lieferung über einzelne Ereignisse in chronologischer Reihenfolge aus-
einander und kommt zu dem Ergebnis, daß diese Überlieferung so viele
Widersprüche und so viel Fabelhaftes enthalte, daß man für die ersten
fünf Jahrhunderte der römischen Geschichte so gut wie nichts als sicher
betrachten könne. Die *Dissertation* von de Beaufort ist, wie das Werk von
Perizonius, für Niebuhr und die moderne Forschung im allgemeinen von
entscheidender Bedeutung gewesen, indem sie die Möglichkeit eröffnet
hat, von der antiken Überlieferung abzusehen und die frühe Geschichte
Roms ganz frei zu rekonstruieren.

Aber viel wichtiger für unser Thema ist das andere, weniger bekannte
Werk von de Beaufort, seine Beschreibung der Verfassung Roms, die
1767 unter dem Titel *La république romaine; ou plan général de l'ancien gouver-
nement de Rome* publiziert wurde. Wie er in seiner Einleitung erklärt
(Bd. I, 8f.), will de Beaufort eine ausführliche und gründliche, auf einer
genauen und zugleich kritischen Auswertung der antiken Quellen basie-
rende Darstellung der römischen Verfassung bieten. Von dieser Darstel-
lung sind für unsere Fragestellung vor allem das dritte Buch *De la manière
dont le peuple romain exerçait la souveraineté* und das zweite und das siebte
Kapitel des vierten Buches *Des magistrats* von Bedeutung. Im Buch über
die Souveränität des römischen Volkes behauptet de Beaufort, daß die
ursprünglichen Comitien, damit meint er die Curiatcomitien und die
Centuriatcomitien des Servius Tullius, nur scheinbar an der Regierung
beteiligt gewesen seien, die Macht jedoch tatsächlich in den Händen des

Senats gelegen habe;¹² wirkliche Souveränität hätten nur die nach der Einrichtung der Republik von den Volkstribunen gegründeten ‚comices des tribus‘ gehabt.¹³ Im zweiten Kapitel des vierten Buches, das den Königen gewidmet ist, sagt er von den Königen, daß sie vom Volk gewählt und nichts anderes als ‚premiers magistrats‘ gewesen seien.¹⁴ Im siebten Kapitel dieses vierten Buches schließlich, in dem de Beaufort das Volkstribunat behandelt, wiederholt er, daß die ‚comices des tribus‘ von den Volkstribunen eingerichtet und von ihnen als Volksgericht genutzt worden seien. Man erkennt also schon bei de Beaufort die spätere These Niebuhrs, daß ursprünglich die Könige von der ‚Bürgerschaft‘, d.h. den aristokratischen Curiatcomitien, gewählt worden seien; man erkennt auch die seit Niebuhr in der modernen Forschung herrschende Lehre, daß die Volkssouveränität und insbesondere das Volksgericht eine Folge der Einrichtung des Volkstribunats und der Ständekämpfe gewesen seien, wobei man fast allgemein wie de Beaufort die Tributcomitien mit den *concilia plebis* identifiziert. Zu bemerken ist außerdem, daß de Beaufort seine Vorgänger Manutius und Sigonius mehrmals zitiert.

Diese beiden Gelehrten des 16. Jahrhunderts haben – wie auch Hotman – Kommentare zu den Reden und Briefen Ciceros verfaßt, die in späteren Kommentierungen aufgenommen worden sind und auf diese Weise noch heute unser Verständnis dieser Texte beeinflussen. Alle drei zeigen ein starkes Interesse für römisches Recht, römische Gesetze und Institutionen, und alle drei sind, wie wir sehen werden, für die moderne Forschung wegweisend gewesen. Manutius ist der Verfasser eines 1557 in Venedig erschienenen Werkes mit dem Titel *Antiquitatum Romanarum liber de legibus*. Es handelt sich um eine ganz unsystematische Sammlung von Gesetzen, die als solche nur einen geringen wissenschaftlichen Wert besitzt, in der aber Manutius beiläufig seine Vorstellung vom römischen Königtum ausspricht (17): *poterant omnino, quidquid vellent: sed voluit nemo nisi quod liceret* („Die Könige waren allmächtig, aber alle haben nur das gewollt, was zulässig war“). Man findet also schon bei Manutius die Auf-

¹² Bd. II, 143: „Le peuple n'était consulté que pour la forme et ce n'était qu'en apparence qu'il avait quelque part au gouvernement“.

¹³ Bd. II, 148ff. und 242ff.; vgl. auch Bd. III, 230 und Bd. VI, 293ff.

¹⁴ Bd. III, 21–26.

fassung, daß die Gewalt der römischen Könige ‚unbeschränkt‘ gewesen sei.

1560, in 2. Auflage 1563 ist *De antiquo jure civium romanorum, Italiae, provinciarum, romanae jurisprudentiae iudiciis, eorumque ratione libri XI* von Carolus Sigonius veröffentlicht worden (hier zitiert nach der Ausgabe Paris 1573). Von entscheidender Bedeutung für unsere Frage sind die beiden letzten Kapitel (Kap. 20 und 21) des ersten Buches über das Recht der römischen Bürger. Im Kapitel 20 „De magistratibus“ gibt Sigonius – wie Manutius, jedoch ausführlicher und viel radikaler – seine Definition der römischen Monarchie (79): *cum respublica in potestate regum fuit, omnia regum arbitrio administrata sunt, penes enim eos summum ius vitae, necisque, et omne gerendi belli imperium fuit. penes eosdem universa iurisdictio fuit* („als der Staat von Königen regiert wurde, wurde alles nach Belieben der Könige verwaltet, sie besaßen das absolute Recht über Leben und Tod und das gesamte Kriegswesen. Bei ihnen lag die gesamte Rechtsprechung“). Dies ist also ganz genau die Vorstellung, die wir später bei Rubino und Mommsen wiederfinden. Im Kapitel 21 „De imperiis“ zählt Sigonius die verschiedenen Bereiche der Amtsgewalt auf, insbesondere die *potestas coercendi* und die *belli gerendi facultas* (80). Um den Unterschied zwischen diesen beiden Bereichen zu illustrieren, zitiert er eine Stelle aus Cicero (Phil. 5, 45) über das dem jungen Caesar (Octavian) zu verleihende Imperium und kommentiert: *Quod ipsum quantum ab illo differat, inde intellegi potest, quod imperium illud in urbe, hoc nisi extra urbem non habetur* („wie sehr dieses Imperium [d.h. die *belli gerendi facultas*] von jenem [d.h. der *potestas coercendi*] verschieden ist, kann man daraus entnehmen, daß diese Amtsgewalt [d.h. die *potestas coercendi*] nur in der Stadt, jene aber [d.h. die *belli gerendi facultas*] nur außerhalb Roms ausgeübt werden kann“). Einige Zeilen weiter unten bezeichnet Sigonius die Amtsgewalt in der Stadt als *imperium civile*, die Amtsgewalt außerhalb Roms als *imperium militare*. Wir sehen also, daß die im System Mommsens so entscheidende Abgrenzung zwischen *imperium domi* und *imperium militare* ebenfalls auf Sigonius zurückgeht.

Viel weniger bekannt als Manutius und Sigonius ist François Hotman, der seit der Mitte des 16. Jahrhunderts als Professor für Römisches Recht beziehungsweise Latein in Straßburg, Bourges, Lausanne, Genf

und Basel tätig war.¹⁵ Hotman ist vor allem ein Spezialist für die Reden Ciceros und bedient sich insbesondere der sehr schwierigen Rede *De provinciis consularibus*, um seinen Studenten die römische Verfassung zu erklären. In seinem Vorwort zu dieser Rede findet man die Aussage, daß seit der *lex Sempronia* die konsularischen Provinzen vom Senat vor der Wahl der zukünftigen Konsuln bestimmt worden seien, so daß diese Konsuln erst nach 18 Monaten, d.h. nach Ablauf ihres Amtsjahres in Rom, ihre Provinz erhalten hätten (*nam lege Sempronia utraeque a senatu decernebantur, sed consulares et consulibus anno proximo futuris ante comitia mandabantur ut eas post menses demum XVIII obtinerent*). Diese Interpretation der *lex Sempronia*, die in späteren Kommentaren zu *De provinciis consularibus* aufgenommen worden ist, fehlt noch in den Kommentaren aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Hotman ist demnach der Urheber der bekannten Vorstellung von der *lex de provinciis*, auch wenn er sie Gaius Gracchus und nicht Sulla zuschreibt, wie dies später Niebuhr und Mommsen tun sollten.

Drei der wichtigsten Grundsätze der ‚allgemeinen Lehre der Magistratur‘ Mommsens gehen somit auf Gelehrte des 16. Jahrhunderts zurück: daß der König älter gewesen sei als die Stadt und das Volk, daß die Amtsgewalt der römischen Magistrate in ein *imperium domi* in der Stadt Rom und ein *imperium militiae* außerhalb Roms geschieden worden sei und daß im letzten Jahrhundert der Republik die Magistrate während ihres Amtsjahrs in Rom geblieben und erst nach dessen Ablauf in ihre Provinz gegangen seien.

Wir können aber noch einen Schritt weiter zurückgehen – und ich muß gestehen, daß für mich dieser letzte Schritt eine sehr große Überraschung gewesen ist. Im Jahre 1531 sind die *Discorsi sopra la prima decade di Tito Livio* von Niccolò Machiavelli vier Jahre nach dessen Tode veröffentlicht worden. Diese *Discorsi* sind keine Darstellung der frühen Geschichte Roms und auch keine kritische Auseinandersetzung mit Livius als Geschichtsschreiber, sondern eine Sammlung von staatstheoretischen und politischen Überlegungen, in denen Machiavelli Livius und andere antike sowie zeitgenössische Autoren als Quellen zur Illustration seiner Theorien anhand von konkreten Beispielen benutzt. Beim Durchblättern

¹⁵ Zu Hotman siehe ADALBERTO GIOVANNINI, *Consulare imperium*, Basel 1983, 97–100 (mit bibliographischen Nachweisen).

dieses aus vielen kurzen Kapiteln zusammengesetzten Werkes schien es mir zunächst für meine Fragestellung irrelevant zu sein. Aber beim näheren Hinsehen wurde ich auf das zweite Kapitel des ersten Buches aufmerksam, in dem Machiavelli die verschiedenen Kategorien von Staatsordnungen unterscheidet. In diesem Kapitel bezieht er sich auf das aristotelische Modell der drei aufeinanderfolgenden Regierungsformen, Monarchie, Aristokratie und Demokratie,¹⁶ und überträgt dieses Schema auf die frühe Entwicklung des römischen Staates. Demnach soll die ursprünglich absolute Monarchie von der Aristokratie gestürzt worden sein; der Senat soll den neu eingesetzten Konsuln die Gewalt der Könige übertragen haben, so daß die republikanische Staatsordnung zunächst eine Mischung von Monarchie und Aristokratie gewesen sei; die Arroganz des Adels habe dann den Aufstand des Volkes herbeigeführt, so daß der Adel gezwungen worden sei, die Macht mit dem Volke zu teilen und das Volkstribunat einzurichten. Für Machiavelli soll also die von Polybios als eine Mischung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie definierte römische Verfassung das Ergebnis einer ‚aristotelischen‘ Entwicklung gewesen sein. Die seit de Beaufort und Niebuhr herrschende Ansicht, daß in Rom die Volkssouveränität die Folge der Ständekämpfe und der Einrichtung des Volkstribunats gewesen sei, geht letzten Endes auf Machiavelli zurück.

Das *Staatsrecht* hat, wie man sieht, eine lange Vorgeschichte, die im 16. Jahrhundert mit Machiavelli, Manutius, Sigonius und Hotman beginnt. Machiavellis *Discorsi* sind im 16. Jahrhundert ein stark beachtetes und einflußreiches Werk gewesen, und es ist kaum zu bezweifeln, daß Manutius und Sigonius es gelesen und ihm ihre eigene Vorstellung vom römischen Königtum als einer absoluten, auf sich selbst beruhenden Herrschaft entnommen haben. Sigonius ist außerdem der Urheber der Differenzierung zwischen der zivilen und militärischen Amtsgewalt der Magistrate. Hotman schließlich ist der Sache nach der ‚Erfinder‘ der *lex Cornelia de provinciis*, auch wenn er, wie schon erwähnt, diese Regelung nicht auf Sulla, sondern auf Gaius Gracchus zurückführt. Die Grundpfeiler der ‚allgemeinen Lehre der Magistratur‘ Mommsens waren also am Ende des 16. Jahrhunderts schon gelegt.

¹⁶ Arist. Pol. 1286b 8ff.

Diese Gelehrten des 16. Jahrhunderts sind deshalb für die moderne Forschung von entscheidender Bedeutung gewesen, weil Niebuhr sie für die Gestaltung seines Systems benutzt hat. Daß er Sigonius' Werke gekannt und geschätzt hat, sagt er selber; daß er auch die *Discorsi Machiavellis* gelesen hat, geht daraus hervor, daß er dieses Werk mindestens zweimal in seiner *Römischen Geschichte* zitiert.¹⁷ Seine Theorie, Patrizier und Plebejer hätten ursprünglich zwei getrennte Gemeinschaften gebildet, scheint er eigenständig entwickelt zu haben; dagegen erkennt man ganz deutlich in seinem ziemlich konfusen und merkwürdigen System die Herleitung der Volkssouveränität aus den Ständekämpfen nach dem Vorbild von Machiavelli und de Beaufort und die Betonung der ‚schrankenlosen‘ Allgewalt der Könige nach dem Modell von Sigonius.

Zum Schluß komme ich noch ganz kurz auf Mommsen zurück. Ob Mommsen die *Discorsi Machiavellis* gelesen hat, weiß ich nicht. Es ist hingegen bekannt, daß er Sigonius intensiv benutzt hat, und seine Aussage, die ich am Anfang zitiert habe, daß „das Recht über Leben und Tod des Bürgers in dem Königsrecht unbedingt enthalten“ sei, ist nichts anderes als eine wörtliche Übersetzung von Sigonius' Worten *penes eos summum ius vitae necisque*. Ich erinnere mich nicht, bei Niebuhr oder bei Rubino eine so radikale Definition der Allgewalt der Könige gelesen zu haben. Es könnte also sein, daß Mommsen, der das System Niebuhrs zu Recht für unbefriedigend hielt, auf Sigonius zurückgegriffen und bei ihm jene Grundannahmen gefunden hat, die seinem eigenen System zugrunde liegen.¹⁸

¹⁷ Zu den Handwerkern in Florenz (227) und zur Diskussion der römischen Agrargesetzgebung in *Discorsi* I, 37 (425).

¹⁸ Michael Crawford hat mir nach meinem Vortrag bestätigt, daß Mommsen das Werk von Sigonius stets auf seinem Schreibtisch hatte. Leider habe ich bei WICKERT I–IV keine brauchbare Auskunft über die Beziehung von Mommsen zu Sigonius gefunden.